

Steuerberatungsvertrag

zwischen

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

und

MKB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Carl-Zeiss-Str. 40
47445 Moers

- im Folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Steuerberatungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Umfang des Auftrags

Mit diesem Vertrag überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Besorgung der folgenden inländischen steuerlichen Angelegenheiten:

- a) Beratung in allgemeinen und besonderen Fragen des deutschen Steuerrechts. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für diese Art der Beratung aus Gründen der Klarheit, Dokumentation und Professionalisierung die Schriftform. Das gilt sowohl für die einzelne konkrete Anfrage und Beauftragung durch den Auftraggeber als auch für die Beantwortung durch den Auftragnehmer. Auf etwaige mündliche Abreden können sich weder Auftraggeber noch Auftragnehmer berufen.
- b) Besorgung der laufenden Finanz- und Lohnbuchhaltung.
- c) Erstellung der regelmäßig wiederkehrenden bzw. bei besonderen Anlässen erforderlichen Steueranmeldungen und -erklärungen sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanz auf Basis der erfassten Belege.
- d) Mitwirkung und Vertretung bei steuerlichen Außenprüfungen, Steuerfahndungsprüfungen, steuerlichen Ordnungswidrigkeiten und Steuerstrafverfahren.

Eine Insolvenzberatung vor allem in Gestalt insolvenzrechtlicher Hinweis- sowie Prüfpflichten ist explizit ausgeschlossen. Außerdem ist die gesetzlich nicht zulässige Rechtsberatung durch den Auftragnehmer ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2 Mitwirkung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Ausführung der ihm übertragenen steuerlichen Angelegenheiten geeignete Mitarbeiter, fachkundige Dritte, sowie Daten verarbeitende Unternehmen einzusetzen. Die eigene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist. Der Auftragnehmer

ist auch von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit er nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Diese Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen, die aufgrund oder anlässlich seines Auftrags gefertigt wurden, darf der Auftragnehmer Dritten, außer in dem in § 3 Abs. 2 Satz 2 geschilderten Fall, nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer selbst besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für die Mitarbeiter und Hilfskräfte.

Zieht der Auftragnehmer fachkundige Dritte und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

§ 4 Weitergabe an Dritte

Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers werden nur im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Beratungsleistungen erstellt und sind daher nicht für andere Zwecke geeignet. Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich direkt an den Auftraggeber.

Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers dürfen vorbehaltlich seiner ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung nur in vollem Wortlaut einschließlich der mit diesen Arbeitsergebnissen fest verbundenen schriftlichen Erklärung über Zweck des Auftrags, Weitergabebeschränkung und Haftungsbedingungen und nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn sich der jeweilige Dritte zuvor schriftlich mit der Geltung der aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) und der individuellen Haftungsvereinbarung sowie damit einverstanden erklärt hat, die Arbeitsergebnisse seinerseits vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen Schadensersatzansprüchen und Kosten freistellen, die sich aus einer Verletzung dieser Weitergabebeschränkung ergeben.

Davon nicht umfasst ist eine Verwendung der durch den Auftragnehmer erstellten Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt.

Eine Verwendung der Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Ausführung des Auftrags mitzuwirken, soweit es für die ordnungsmäßige Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat dem Auftragnehmer sämtliche für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Nachweise, Urkunden und sonstigen Unterlagen (z.B. ihm/ihr zugestellte Mahnbescheide, Klageschriften, Verwaltungsakte, Einspruchs- und Beschwerdeentscheidungen und andere an ihn/sie gerichtete Schriftstücke), die im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer zu bearbeitenden Steuerangelegenheiten stehen, zur Einsichtnahme zu überlassen und die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftraggeber versichert, dass zu Beginn der jeweiligen Beratungsleistungen die benötigten Unterlagen vollständig vorliegen und sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind.

§ 6 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln. Dem Auftragnehmer ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

§ 7 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für eigenen Vorsatz sowie vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter und Hilfskräfte.

Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 4.000.000,00 Euro pro Einzelfall abgeschlossen. Er verpflichtet sich, die Versicherung in dieser Höhe so lange aufrechtzuerhalten, wie das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber besteht.

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Leistungshandlungen ist der Sitz der Niederlassung des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus den anliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberatungsgesellschaften.

§ 8 Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

In einem Haftpflichtfall kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber nur bis zur Höhe der nach § 7 bestehenden Deckungssumme in Anspruch genommen werden. Wegen eines weiter gehenden Schadens wird eine Haftung des Auftragnehmers hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für mündliche Auskünfte außerhalb eines vereinbarten Beratungsgesprächs oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem von dem Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

§ 9 Honorar/Vergütung

Leistungen, die der Auftragnehmer erbringt, werden nach Maßgabe der gesondert abgeschlossenen Honorar-/Vergütungsvereinbarung abgerechnet.

Sämtliche Beträge werden im Rahmen des SEPA-Firmen-Lastschriftmandat eingezogen. Das SEPA-Firmen-Lastschriftmandat liegt als Anlage bei.

§ 10 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am «**PCD/Attribute/Erstelldatum**». Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Dieser Steuerberatungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung hat durch die vertretungsberechtigten Organe schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

§ 11 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer fertigt für den Auftraggeber von allen Steuererklärungen und Anträgen sowie sonstigen Schriftsätzen Abschriften oder Ablichtungen an und leitet diese dem Auftraggeber auf Verlangen zu.

§ 12 Abtretung von Honoraransprüchen

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf jede Form der Abtretung der Gebührenforderungen.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Handakten

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen der Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

§ 14 Wahrung von Ausschluss- und Notfristen

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung von Not- (Einspruchs-, Beschwerde-, Klage- und Rechtsmittelfristen) oder Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen und nach der Finanzgerichtsordnung vom Vorsitzenden oder Berichterstatter gesetzte Fristen) nur verpflichtet, wenn

a) der Bescheid bzw. das Schriftstück dem Auftragnehmer direkt übersandt wurde, z.B. weil der Auftragnehmer Zustellungsvollmacht hatte, oder

b) der Auftraggeber den Bescheid oder das Schriftstück erhalten hat und er dem Auftragnehmer rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt sowie einen gesonderten Auftrag zur Antragstellung, Einlegung des Rechtsbehelfs oder Erhebung der Klage erteilt hat. Diese Auftragserteilung kann auch mündlich erfolgen. Sie muss dann aber umgehend von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

§ 15 Vollmacht

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für die Vertretung vor den Behörden gesonderte Vollmachten erteilen. Eine Prozessvollmacht wird erst mit dem Auftrag erteilt, Klage einzureichen.

Soll der Auftragnehmer im finanzgerichtlichen Verfahren tätig werden, ist auf Anforderung unverzüglich eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

§ 16 Sonderbestimmung zur Nutzung von E-Mail

Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag können auch in Form von E-Mails verschickt werden. Jede Partei ist berechtigt, derart zu versendende Informationen zu verschlüsseln. Das Schriftformerfordernis wird durch eine E-Mail nicht gewahrt.

§ 17 Datenverarbeitung und Kommunikation

Es wird davon ausgegangen, dass zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich bei der Versendung von Informationen und Dokumenten per E-Mail Dritte Zugang zu den Daten verschaffen, von diesen Kenntnis nehmen und diese verändern. Eine Haftung für aus der Versendung per E-Mail Ihnen oder Dritten gegebenenfalls entstehende Schäden wird nicht übernommen.

§ 18 Werbeklausel

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

§ 19 Auftragsbedingungen und Honorarvereinbarung

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften (AAB) sowie die individuell zwischen den Vertragspartnern geschlossene Honorarvereinbarung sind Bestandteil dieses Vertrags.

§ 20 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 21 Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Steuerberatungsvertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen.

Moers,

Auftragnehmer

Ort / Datum

Auftraggeber